



Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl
zum Plenum vom 3. Februar 2015

Ich frage die Staatsregierung:

Vor dem Hintergrund der aktuell geäußerten Kritik an der Herausgabepraxis strafgerichtlicher Entscheidungen durch bayerische Gerichte (openJur per E-Mail vom 25.01.2015 an den Staatsminister der Justiz) frage ich die Staatsregierung, wie sich die Praxis bayerischer Gerichte bzgl. der Herausgabe strafgerichtlicher Entscheidungen gestaltet, weshalb Gerichte angeblich auf die Staatsanwaltschaften als nach Abschluss des Verfahrens aktenverwahrende Behörden verweisen und das Verfahren sich somit besonders in Bayern als kompliziert gestalte.

Antwort durch das Staatsministerium der Justiz

Mit Schreiben vom 25. April 2013 bat der Verein „openJur“ den Präsidenten des Landgerichts München I um Übersendung zweier Entscheidungen dieses Gerichts aus den Jahren 2007 und 2009. Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 und vom 7. August 2013 verwies der Präsident des Landgerichts München I im Hinblick auf die zu treffende Abwägungsentscheidung auf die Staatsanwaltschaft München I. Diese Entscheidung könne nur dort getroffen werden, weil die Akten nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft verwahrt werden. Es sei im Einzelfall zu prüfen, ob bei den konkreten Verfahren eine sachlich nicht gebotene Identifizierung der Verfahrensbeteiligten möglich wäre. Eine derartige Identifizierung könne im Strafverfahren eine Übersendung auch gänzlich ausschließen. Nach Auskunft des Präsidenten des Oberlandesgerichts München könnte „openJur“ auch von der gemeinsamen Justizpressestelle bei dem Oberlandesgericht München eine entsprechende Auskunft erhalten haben; dies lässt sich allerdings nicht mehr sicher feststellen. Die Staatsanwaltschaft München I lehnte die Übersendung der gerichtlichen Entscheidungen an openJur ebenfalls ab, weil auf eine

Übersendung von Urteilstexten kein Anspruch aus Art. 4 BayPrG bestehe und die Voraussetzungen des § 475 StPO nicht vorlägen. Von der Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, hat openJur trotz entsprechender Belehrung keinen Gebrauch gemacht.

Die Rechtslage der Zurverfügungstellung strafgerichtlicher Entscheidungen an einzelne nichtverfahrensbeteiligte Dritte wie etwa Presse oder Fachzeitschriften ist nicht eindeutig (vgl. zum Streitstand Karlsruher Kommentar-Gieg, StPO, 7. Auflage 2013, § 475 Rdn. 9) und bedarf einer eingehenden Prüfung.

Der Freistaat Bayern stellt in Zusammenarbeit mit der juris GmbH, Saarbrücken, den Bürgerinnen und Bürgern wichtige Entscheidungen bayerischer Gerichte des aktuellen Jahres sowie der vergangenen vier Jahre kostenfrei im Internet zur Verfügung. Die Entscheidungen können über den Bürgerservice BAYERN-RECHT Online (www.gesetze-bayern.de) mit Hilfe verschiedener Suchfunktionen abgerufen werden.

Die bayerische Justiz hat Verträge mit verschiedenen Anbietern juristischer Datenbanken, um die Gerichte und Staatsanwaltschaften mit online abrufbarer Fachliteratur und Rechtsprechung zu versorgen. In diesen Verträgen ist als Gegenleistung u. a. vereinbart, dass die Gerichte veröffentlichungswürdige Entscheidungen in anonymisierter Form an die Datenbankanbieter zu Veröffentlichung übersenden. Auf die Ablieferungsverpflichtung wurden die Gerichte vom Staatsministerium der Justiz hingewiesen. Zur Unterstützung bei der notwendigen Anonymisierung der Entscheidungen wurde den Gerichten ein Tool zur Verfügung gestellt. Die Gerichte übersenden mithin von sich aus ihre veröffentlichungswürdigen Entscheidungen an die verschiedenen Datenbankanbieter. Da einer dieser Anbieter zugleich im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung die Datenbank BAYERN-RECHT betreibt, ist sichergestellt, dass die übersandten Entscheidungen auch im Internet veröffentlicht werden und dort durch die Bürgerinnen und Bürger kostenlos abgerufen werden können. Umfassende Erkenntnisse, wie die Gerichte darüber hinaus die Herausgabe strafgerichtlicher Entscheidungen an nichtverfahrensbeteiligte Dritte handhaben, konnten in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht gewonnen werden.